

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG)

Änderung vom 05.03.2024

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: 152.05 | **841.31**

Aufgehoben: –

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [841.31](#) Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 27.11.2008 (EG ELG) (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Bei Grundstücken wird bei der Berechnung des Anspruchs und der Rückforderung rechtmässig bezogener Leistungen anstelle des Verkehrswerts der für die interkantonale Steuerauscheidung massgebende Repartitionswert angewendet.

Art. 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

*Datenbezug aus zentralen Personendatensammlungen (**Überschrift geändert**)*

¹ Die AKB kann die für den Vollzug der Ergänzungsleistungen notwendigen Daten im Abrufverfahren aus zentralen Personendatensammlungen nach dem Gesetz vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG)¹⁾ beziehen.

¹⁾ BSG [152.05](#)

² Der Datenbezug nach Absatz 1 umfasst auch besonders schützenswerte Personendaten einschliesslich früherer Daten über

- a Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes,
- b den Haushalt.

Art. 11a (neu)

Mitwirkung der zuständigen Stelle der Finanzdirektion

¹ Die zuständige Stelle der Finanzdirektion stellt der AKB die für den Vollzug der Ergänzungsleistungen notwendigen Daten des Steuerveranlagungssystems von natürlichen Personen durch ein Abrufverfahren zur Verfügung.

Art. 11b (neu)

Mitwirkung der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz

¹ Die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz teilt der AKB die Höhe der tatsächlichen Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (Art. 16d ELV) der Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen für die jährliche Neuberechnung der Ansprüche auf Ergänzungsleistungen auf Verlangen mit.

Art. 11c (neu)

Mitwirkung der Gemeinden und Regierungsstatthalterämter

¹ Die für die Siegelung zuständige Gemeindebehörde vermerkt bei einem Todesfall im Siegelungsprotokoll, ob die verstorbene Person, ihre vorverstorbene Ehegattin bzw. ihr vorverstorbenen Ehegatte oder beide in den zehn Jahren vor dem Tod der zweitverstorbenen Person Ergänzungsleistungen bezogen haben.

² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, welche Unterlagen die Regierungsstatthalterämter der AKB zur Verfügung stellen müssen, wenn eine verstorbene Person alleinstehend gewesen ist und sie, ihre vorverstorbene Ehegattin bzw. ihr vorverstorbenen Ehegatte oder beide in den zehn Jahren vor dem Tod der zweitverstorbenen Person Ergänzungsleistungen bezogen haben.

³ Die Absätze 1 und 2 gelten auch für verstorbene Personen, die in eingetragener Partnerschaft gelebt haben.

Titel nach Art. 18 (neu)

T1 Übergangsbestimmung der Änderung vom 05.03.2024

Art. T1-1 (neu)

¹ Artikel 11c gilt nur für Ergänzungsleistungen, die nach dem 1. Januar 2021 ausbezahlt worden sind.

II.

Der Erlass [152.05](#) Gesetz über die zentralen Personendatensammlungen vom 10.03.2020 (Personendatensammlungsgesetz, PDSG) (Stand 01.04.2023) wird wie folgt geändert:

Art. A1-1 Abs. 2

² Bei der Erfüllung der Aufgaben gemäss den nachfolgenden Gesetzen ist die Bearbeitung der aufgelisteten Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten zulässig, sofern die Verhältnismässigkeit gewahrt bleibt (Art. 5 Abs. 3 KDSG):

Tabelle geändert: Zeile "33." aufgehoben

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
	⋮	
33.	...	...
	⋮	

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Bern, 5. März 2024

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Rappa
Der Generalsekretär: Trees

Vom Eidgenössischen Departement des Innern genehmigt am ■

Fakultatives Gesetzesreferendum

Gegen dieses Gesetz, welches am 5. März 2024 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung).

Dazu kann zu dieser Vorlage auch ein Volksvorschlag eingereicht werden (Artikel 63 Absatz 3 der Kantonsverfassung, Artikel 133 ff. des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10'000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 3. April 2024

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung deponiert):

3. Juli 2024

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 2. August 2024

Der Gesetzestext ist auf der [Internetseite des Grossen Rates](#) publiziert. Er kann auch bei der Staatskanzlei bezogen werden.